

Kurztitel

Postordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 110/1957 aufgehoben durch BGBl. Nr. 765/1996

§/Artikel/Anlage

§ 117

Inkrafttretensdatum

01.03.1981

Außerkrafttretensdatum

31.12.1996

Text

§ 117. Die Aufgabe von bescheinigten Postsendungen haben der Landbriefträger und die Poststelle zu bestätigen. Soweit nur eine vorläufige Aufgabebescheinigung ausgestellt wird, ist diese durch eine vom Postamt ausgefertigte Aufgabebescheinigung zu ersetzen.